

Tanja V. und Friedrich K., wohnhaft in der Erlenstraße 10 in 4223 Katsdorf, Bezirk Perg, Oberösterreich, haben im Jahr 2007 einige Wochen nach Weihnachten auf einer Autobahnraststation einen jungen Hund aufgefunden, der von seinen früheren Besitzern ausgesetzt worden war. Da beide ein Herz für Tiere haben, haben sie den Hund mit nach Hause genommen und betreuen ihn seitdem liebevoll.

Da das Schicksal von „Rocky“ aber leider kein Einzelfall ist, möchte Tanja einen Teil des Bauernhofes in der Erlenstraße 10 in 4223 Katsdorf, Bezirk Perg, den sie vor kurzem - neben einer beträchtlichen Geldsumme - von ihrem Großonkel geerbt hat, zu einem Asyl für ausgesetzte Tiere umfunktionieren. Sie möchte dort Hunde, Katzen, und andere Kleintiere wie Hasen, Hamster und Meerschweinchen aufnehmen.

Für Tanja wäre das die Erfüllung eines Traums. Schon immer war sie eine große Tierliebhaberin und hat den Lehrberuf Tierpfleger mit großem Engagement erlernt. Bei ihrer Lehre und in ihrer mehrjährigen Tätigkeit im Linzer Tiergarten hat sie ihr Wissen über die Tiere, ihre Haltung und über den Tierschutz vertiefen können. Für das Tierasyl würde Tanja ihre Arbeit im Tiergarten natürlich aufgeben.

Ihr Lebensgefährte Friedrich und ihr Vater Dr. V, der seit über 20 Jahren Tierarzt des Ortes ist, sind von der Idee begeistert und wollen Tanja tatkräftig unterstützen.

Friedrich, der die höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt für Landwirtschaft in St. Florian, Oberösterreich, besucht hat und ohnedies keinen Job findet, soll im Tierasyl angestellt werden und wird nebenbei die kleine Landwirtschaft des Großonkels weiterführen. Der Tierarzt Dr. V erklärt sich bereit, die tierärztliche Betreuung des Tierasyls kostenlos zu übernehmen. Immerhin kennt er sich durch seine jahrelange Erfahrung mit jenen Tieren, die auch Tanja beabsichtigt aufzunehmen, bestens aus. Tanja und er haben vereinbart, dass er alle drei Monate bei den Tieren nach dem Rechten sieht. Sollten Tiere krank sein, dann kommt er natürlich auch öfters vorbei.

Zur optimalen Unterbringung der Tiere hat Tanja die getrennt stehenden Ställe des Bauernhofs artgerecht renovieren lassen. Je ein Stall steht für die Hunde, die Katzen und für die anderen Kleintiere zur Verfügung. Insgesamt wurde so Platz für 15 Hunde, 30 Katzen und für bis zu 50 Kleintiere geschaffen. Einen Stall hat Tanja speziell für kranke Tiere umbauen lassen, damit sie schnell wieder gesund werden und die anderen Tiere nicht anstecken können. Auch Auslauflächen auf den angrenzenden Wiesen sind vorhanden, ebenfalls getrennt für die verschiedenen Tierarten.

Finanzieren kann Tanja ihr gemeinnütziges Vorhaben durch das Erbe und durch freiwillige Spenden, die ihr schon jetzt angeboten werden.

Einzig die Verwaltungsstrafe, die Tanja vor vier Jahren bekommen hat, weil sie in der Praxis ihres Vaters dem Hund eines guten Freundes die Ohren kupiert hat, macht ihr Sorgen. Heute bereut sie zutiefst, dass sie sich überreden hat lassen, sich über den Eingriff im Internet schlau gemacht und dann den Eingriff heimlich in der Praxis ihres Vaters durchgeführt zu haben. Zum Glück hatte der Vorfall keine weiteren rechtlichen Konsequenzen.

Zur Sicherheit bevollmächtigt Tanja aber eine Rechtsanwältin. Diese bringt am 02. Juni 2009 einen entsprechenden Antrag für das Vorhaben von Tanja bei der zuständigen Behörde ein.

Der zur Entscheidung zuständigen Behörde liegt ein Schreiben ihrer Oberbehörde vor, indem darauf hingewiesen wird, dass der Begriff „regelmäßig“ iSd § 29 Tierschutzgesetz so auszulegen ist, dass ein Tierheim für Hunde, Katzen und andere Kleintiere egal welcher Größe jedenfalls einmal im Monat von einem Tierarzt betreut werden muss.

Aufgabe: Entscheiden Sie als zuständige Behörde über den Antrag der Tanja V.!

Vereinfachter Auszug aus dem
Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG)
BGBl I 2004/118 idF BGBl I 2008/35

Zielsetzung

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.

Geltungsbereich

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für alle Tiere.
[...]

Begriffsbestimmungen

§ 4. Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Bundesgesetz jeweils folgende Bedeutung:
[...]

8. Eingriff: eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt;

9. Tierheim: eine nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung, einschließlich Tierasyl oder Gnadenhof, die die Verwahrung herrenloser oder fremder Tiere anbietet;
[...]

Verbot von Eingriffen an Tieren

§ 7. (1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten, insbesondere

1. - 2. [...]
3. das Kupieren der Ohren,
4. - 6. [...]

Bewilligungen

§ 23. Für Bewilligungen gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Behörde hat Bewilligungen nur auf Antrag zu erteilen.
2. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beantragte Tierhaltung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen entspricht [...] und kein Tierhaltungsverbot entgegensteht.
3. Bewilligungen können erforderlichenfalls befristet oder unter Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden.

[...]

Tierheime

§ 29. (1) Das Betreiben eines Tierheimes bedarf einer Bewilligung der Behörde nach § 23.

(2) Die Bewilligung ist nur dann zu erteilen, wenn

1. die regelmäßige veterinärmedizinische Betreuung der Tiere sichergestellt ist [...]
- (4) Nähere Bestimmungen über die Mindestanforderungen für Tierheime in Bezug auf die Ausstattung [...] sowie über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung hat der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung festzulegen.

Behörden

§ 33. (1) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörde in Verfahren nach diesem Bundesgesetz kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat im Land erhoben werden.

Strafbestimmungen

§ 38. (1) Wer

1. - 2. [...]
3. an einem Tier entgegen § 7 Eingriffe vornimmt oder
4. [...]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.

Verbot der Tierhaltung

§ 39. (1) Die Behörde kann einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten, [...]

Vereinfachter Auszug aus der
**Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über
Mindestanforderungen für Tierheime (Tierheim -Verordnung – THV)**
BGBl II Nr. 490/2004

**Mindestanforderungen an die räumliche
Ausstattung**

§ 2. (1) Ein Tierheim muss folgende [...] Abteilungen umfassen:

1. Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere,
2. abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern und
3. Auslaufflächen, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, die ihrer Art nach einen Auslauf benötigen.

[...]

Leitung und Betreuungspersonen

§ 3. (1) Ein Tierheim muss über einen [...] Leiter verfügen, der mit den Grundsätzen der Tierhaltung und des Tierschutzes vertraut ist. Dieser ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der darauf begründeten Verordnungen und Bescheide verantwortlich.

(2) [...] muss neben dem verantwortlichen Leiter mindestens eine ausreichend

qualifizierte Person [...] als Betreuungspersonen im Tierheim beschäftigt sein.

(3) Als ausreichend qualifiziert nach Abs. 2 gelten Personen, welche

1. über eine akademische Ausbildung wie das Studium der Tierproduktion der Studienrichtung Landwirtschaft, das Studium der Zoologie der Studienrichtung Biologie oder das Studium der Veterinärmedizin verfügen oder
2. über eine schulische Ausbildung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt der Fachrichtungen allgemeine Landwirtschaft oder alpenländische Landwirtschaft oder Landwirtschaft oder an einer landwirtschaftlichen Fachschule verfügen oder
3. über eine Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Tierpfleger [...] verfügen

[...]